

Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern
im Landkreis Rockenhausen/Pfalz

Betrifft: Naturschutz und Landschaftspflege; hier: Eintragung von Naturdenkmälern in das Naturdenkmälbuch des Landkreises Rockenhausen.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung der Pfalz als höherer Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Rockenhausen folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Bezirksregierung der Pfalz in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

Nr. im Naturdenkmälbuch	Bezeichnung Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Land-gemeinde, Orts-bezirk, Gemarkung, Forstamt	Meßtischblatt 1:25 000 Jagd-Nr., Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergl.)
41	<u>Plätschbrunnen</u>	Rehborn	Plan Nr. 1196 Gemeinde Rehborn, Gewanne am Plätschbrunnen	Landstraße I. Ordnung Rehborn-Odernheim, 500 m vom Ortsausgang Rehborn rechts
42	<u>Schillerstein</u>	Duchroth-Oberhausen	Plan Nr. 551 Gemeinde Duchroth-Oberhausen	An der Landstraße Duchroth-Odernheim a. Gl., 50 m v. der Gemarkungsgrenze Duchroth-Odernheim
43	<u>Pavillon Wirtelsbach</u>	Imsbach	Meßtischblatt 6413 Staatsforst-ärarverwaltung Rheinland-Pfalz Gewanne Kupterberg	600 m nördlich von Imsbach

Rockenhausen, den 30. November 1954.

Landratsamt
als untere Naturschutzbehörde